

Veranstaltungshinweise

Kurz & knapp 02/2024
Ellerhoop, 12.02.2024

Wir möchten Sie auf interessante Veranstaltungen der Allianz-Gewässerschutz hinweisen:

Online-Inforeihe – Allianz informiert vom 15.02.-21.03.2024

Zwischen dem 15.02. bis zum 21.03.2024 wird es die erste Online-Inforeihe „Allianz informiert“ (jeden Donnerstag zwischen 10.00 und 11.00 Uhr) geben. In Kurzreferaten wird ein/e Vortragende/r ein Projekt, eine Studie, rechtliche Anforderungen vorstellen und für weitere Fragen und Diskussionen bereitstehen. Eine Anmeldung zu dieser Online-Inforeihe ist nicht notwendig.

Gewässerschutztag am 22.02.2024

Am 22.02.2024 wird der nächste Gewässerschutztag der Allianz für den Gewässerschutz stattfinden. Die Veranstaltung kann sowohl in Präsenz in den Räumlichkeiten der DEULA besucht werden als auch online mitverfolgt werden. Um eine Anmeldung zu der Präsenzveranstaltung wird über den Anmelde-link im Programm gebeten. Die Vorträge werden aufgezeichnet und auch im Nachgang online zur Verfügung stehen.

Das Programm und die Links zu den Videokonferenzen sind auch auf der Internetseite der Allianz für den Gewässerschutz, unter „Anstehende Veranstaltungen“, verfügbar.

[Allianz Gewässerschutz \(allianz-gewaesserschutz.de\)](http://allianz-gewaesserschutz.de)

Frühjahrsdüngung

Seit dem 01. Februar ist die Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalten ($> 1,5\% \text{ N i.d. TM}$) bzw. P-Gehalten ($< 0,5\% \text{ P}_2\text{O}_5 \text{ i.d. TM}$) gemäß DüV ausgelaufen und es besteht, bei entsprechender Befahrbarkeit und unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen, die Möglichkeit der Düngerausbringung. Um einen guten Start in die Düngesaison zu gewährleisten, möchten wir Ihnen einige grundlegende Vorgaben zur Düngung in Erinnerung rufen. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sollte im Sinne des Grundwasserschutzes die Vermeidung von N-Austrägen oberstes Ziel jeder Düngemaßnahme sein.



Abb. 1: Wassergesättigter Boden

→ Düngbedarf für N und P ermitteln

Bevor mit der Düngung im Frühjahr begonnen werden kann, muss eine Düngbedarfsermittlung für die zu düngenden Schläge vorliegen.

→ Aufnahmefähigkeit des Bodens prüfen und Düngemittel nur ausbringen, wenn der Boden nicht überschwemmt, wassergesättigt, schneebedeckt und/oder gefroren ist!

Grundsätzlich dürfen stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel (sowohl Mineraldünger als auch Gülle, Jauche, Gärreste, Mist und Kompost) nicht aufgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.

Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Das ist der Fall, wenn auf freier, ebener Fläche (nicht in Fahrgassen) Wasserlachen sichtbar sind, beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht gegeben ist. Aktuell weisen alle Böden eine hohe Wassersättigung auf. Sollte es zu weiteren Niederschlägen kommen, setzt unverzüglich Sickerwasserbildung und Nitratverlagerung ein. Das dient weder dem Pflanzenbau noch dem Wasserschutz. Deswegen ist bei jeder Düngung auch die darauffolgende Witterung bestmöglich zu berücksichtigen.

→ Ausbringung vor Sommerung

Nach der aktuellen Düngeverordnung ist der Ausbringungszeitraum so zu wählen, dass verfügbare und umsetzbare Nährstoffe von den Pflanzen zeitgerecht aufgenommen werden können. Bei der Terminierung der Düngung zu Rübe, Mais und Kartoffeln ist dies zu berücksichtigen (Empfehlung nicht mehr als 4 Wochen vor der Aussaat der Sommerung).

ENDO-Meldepflicht

Für alle Betriebe, die nach Düngeverordnung aufzeichnungspflichtig sind, besteht eine Meldepflicht bei ENDO-SH. Gemeldet werden müssen für jeden Schlag des Betriebes die Düngebedarfsermittlung, die tatsächlich durchgeführte Düngung sowie die betriebliche N-Obergrenze (170 kg-Grenze). Die **ENDO-Meldung** für das abgelaufene **Düngejahr 2023** muss bis zum **31. März 2024** erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Götz Reimer, Jana Siemers, Julie Eberle, Romy Krützmann, Anna-Gesa Kröger